



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
79a-A0010-2020/164-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München  
28.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart,  
Gerd Mannes (AfD) vom 01.07.2020 betreffend  
Der aktuelle Stand der Planungen die Abfallbeseitigung durch Aufnahme in  
die CO2-Bepreisung zu verteuern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

#### Vorbemerkung

Im Rahmen der aktuellen Novelle des Brennstoffemissionshandelsgesetzes  
(BEHG) wird diskutiert, ob dessen Anwendungsbereich auch für gefährliche  
Abfälle und Siedlungsabfälle eröffnet ist. Die Staatsregierung sieht diesen  
Vorschlag kritisch und lehnt ihn deshalb ab. Eine positive Lenkungswirkung in  
Richtung Stärkung der Kreislaufwirtschaft wird nicht erwartet.

## 1. "Brennstoffemissionshandelsgesetz" (BEHG)

### 1.1. Welche Position hat die Staatsregierung zur derzeit diskutierten Neufassung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes?

Die Einführung des im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) geregelten CO<sub>2</sub>-Preises wird von Bayern unterstützt. Deutschland hat sich international zur erheblichen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 verpflichtet. Gemäß § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetzes müssen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Zieljahr 2030 um mindestens 55 % gesenkt werden. Hierzu bedarf es rasch wirksamer Maßnahmen.

### 1.2. Befürwortet die Staatsregierung die Aufnahme aller fossiler Brennstoffe, die nicht dem europäischen Emissionshandel unterliegen, in einen nationalen Emissionshandel um sie damit dem so genannten "Klimaschutz" zu unterwerfen?

s. Antwort zu Frage 1.1. und 1.3.

### 1.3. Handelt es sich nach Kenntnis der Staatsregierung um eine freiwillige Maßnahme der Bundesregierung, in dem in 1.2. abgefragten Zusammenhang nun auch Müll in den Geltungsbereich des BEHG aufnehmen, oder um eine Vorgabe der EU oder anderer supranationaler Einflüsse (Bitte die supranationalen Impulsgeber benennen)?

Eine Einbeziehung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen in den Anwendungsbereich des BEHG ist nach Auffassung der Staatsregierung europarechtlich nicht vorgegeben. Der nationale Brennstoffemissionshandel ist eine Maßnahme der Bundesregierung, um die nationalen Klimaschutzziele bis 2030 zu erreichen.

## 2. Umdeutung von Abfällen zu Brennstoff

### 2.1. Welche staatliche Institution hat auf Landesebene und/oder Bundesebene den Gedanken eingeführt, Abfall zu Brennstoff umzudeuten?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Vgl. Antwort zu Frage 1.3.

### 2.2. Ist die Staatsregierung für oder gegen eine solche Umdeutung?

Siehe Vorbemerkung.

### *2.3. Welche Vorteile sieht die Staatsregierung in dieser Umdeutung?*

Siehe Vorbemerkung.

### *3. Bepreisung*

#### *3.1. Welchen Beitrag könnte aus Sicht der Staatsregierung eine CO<sub>2</sub>-Bepreisung von Abfallverbrennung zum Erreichen des Ziels den Ressourcenverbrauch zu reduzieren beitragen?*

Durch eine entsprechende Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ist keine weitergehende positive Lenkungswirkung zu erwarten, da entstandene Abfälle nach den abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben ohnehin ordnungsgemäß entsorgt werden müssen.

#### *3.2. Wie wird die Staatsregierung sicherstellen, dass nur der fossile Anteil des Müllgemischs in den Verbrennungsöfen zur Bepreisung herangezogen werden wird?*

Die Staatsregierung geht davon aus, dass die Verbrennung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen zur Beseitigung nicht in den Anwendungsbereich des BEHG fällt und damit keine Trennung in fossile und nicht fossile Abfallanteile erforderlich ist.

#### *3.3. Welche anderen Erkenntnisse hat die Staatsregierung, als die im Vorspruch zitierte, dass „Experten zufolge rund eine Tonne CO<sub>2</sub> pro verbrannter Tonne Abfall“ entsteht?*

Bezogen auf die thermische Behandlung in bayerischen Müllverbrennungsanlagen kann überschlägig – von einer Emission von ca. einer Tonne CO<sub>2</sub> pro verbrannter Tonne Abfall ausgegangen werden.

### *4. Umzulegende Kosten*

#### *4.1. Mit welchen Kosten wird für den Kauf von so genannten “CO<sub>2</sub>”-Zertifikaten für Bayern gerechnet, um die in 1 abgefragte “Klimaneutralität” für die Entsorgung von Abfällen sicherzustellen (Bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO<sub>2</sub>-Zertifikat 10, 20, 30 40, 50€/Tonne kosten würde)?*

Die Staatsregierung geht davon aus, dass Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle zur Beseitigung nicht in den Anwendungsbereich des BEHG fallen und damit für die Abfallentsorgung keine zusätzlichen Kosten durch das BEHG entstehen.

*4.2. Für wie realistisch hält die Staatsregierung die von der Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (ITAD) geschätzten und im Vorspruch ausgeführten bundesweiten Gesamtkosten von rund zwei Milliarden Euro bei den dort wohl zugrunde gelegten 20€ pro Tonne Co2 i.e. pro Tonne Anfall (Bitte hierbei den für Bayern geltenden Anteil angeben)?*

Die ITAD hat nach hiesiger Lesart eine Schätzung bundesweiter Gesamtkosten von rund zwei Milliarden Euro durchgeführt, die sich auf einen CO<sub>2</sub>-Preis von 65 €/t (Obergrenze ab 2026) stützt (siehe ITAD-Faktenblatt vom 19.05.2020 „Das Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) – mögliche Kostenauswirkungen der Einbeziehung der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen (TAB) in den nationalen Emissionshandel auf Bürger, Gewerbe und Industrie und die Abfallwirtschaft“).

Eine Differenzierung nach Länderanteilen liegt der Staatsregierung nicht vor.

*4.3. Wie will die Staatsregierung verhindern, dass die in 4.1. abgefragten Kosten vom Bürger zu tragen sind?*

Zunächst wird auf die Vorbemerkung und die Antwort unter Frage 4.1. verwiesen.

Ferner ist zur Gebührenbemessung allgemein folgendes festzuhalten:

Bei der Gebührenbemessung für die Entsorgung von Hausmüll haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften nach den Bestimmungen des Art. 7 Abs. 5 BayAbfG i.V.m. Art. 8 KAG zu verfahren.

Danach soll das Gebührenaufkommen für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung mit Benutzungszwang die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung einrichtungsbezogener Abgaben decken.

Nach ständiger Rechtsprechung des BayVGH gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten des Betriebs auch Steuern und Abgaben.

Die ansatzfähigen Kosten der Hausmüllentsorgung sind auf deren Nutzer entsprechend der Inanspruchnahme umzulegen.

## *5. Umfang*

*5.1. Welche Abfälle sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet?*

Die Eignung von Abfällen für die thermische Verwertung wird bestimmt durch deren Zusammensetzung und Konsistenz. So sind beispielsweise Bioabfälle mit höheren Wassergehalten ungeeignet. Abfälle mit einem unteren Heizwert deutlich über 6 MJ/kg sind für die energetische Verwertung ggf. geeignet.

*5.2. In welchen Fällen müssen Abfälle zuerst einer „mechanisch-biologischen Behandlung“ unterzogen werden, bevor sie verbrannt werden können?*

Abfälle müssen keiner „mechanisch-biologischen Behandlung“ unterzogen werden, bevor sie verbrannt werden.

*5.3. Welche Arten von Verbrennungsanlagen sind für die thermische Verwertung von nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfällen ungeeignet bzw. geeignet?*

Rostfeuerungen, Wirbelschichtfeuerungen ggf. nach Aufbereitung des Abfalls und EBS-Kraftwerke (Mitverbrennungsanlagen) nach Aufbereitung des Abfalls sind für die energetische (thermische) Verwertung des nicht hochwertig wiederverwendbaren Abfalls geeignet.

## *6. Zusatzkosten für den Bürger*

*6.1. Wie viele Tonnen von im Sinne von 5.1. geeigneten Abfällen an Haus- und Sperrmüll fallen in jedem der Landkreise Altötting, Berchtesgadener Land, Ebersberg, Erding, München-Land, Rosenheim-Land und Rosenheim Stadt jährlich an?*

Nach der „Hausmüll in Bayern Bilanzen 2018“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt ergeben sich die in nachfolgender Tabelle aufgeführten Haus- und Sperrmüllmengen für die entsprechenden Gebietskörperschaften.

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Hausmüll in Tonnen</b>	<b>Sperrmüll (zur Beseitigung) in Tonnen</b>	<b>Summe in Tonnen</b>
Landkreis Altötting	19.162	-	19.162
Landkreis Berchtesgadener Land	19.002	68	19.070
Landkreis Ebersberg	13.668	1.630	15.298
Landkreis Erding	16.770	921	17.691
Landkreis München	49.130	-	49.130
Landkreis Rosenheim	41.683	-	41.683
Stadt Rosenheim	12.273	5.329	17.602

*6.2. Wie hoch wären nach jetzigem Stand der Dinge die Mehrkosten, die jeder der in 5.2. abgefragten Landkreise tragen müsste (Bitte für die Fälle darlegen, dass ein CO2-Zertifikat 10, 20, 30 40, 50€/Tonne kosten würde)?*

Siehe Antwort zu Frage 4.1.

Die konkrete Berechnung etwaiger Mehrkosten wäre i. Ü. Sache der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft, die dabei die entsprechenden kostenrelevanten Randbedingungen in ihrem Wirkungskreis im Detail berücksichtigen könnte.

## *7. Müllexport*

*7.1. Welche gesetzlichen Regelungen verbieten den Export von den in 1 bis 7 abgefragten Abfällen?*

Die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sowie die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen unterliegen diversen rechtlichen Regelungen. Diese haben u. a. zum Ziel, die Verbringung von Abfällen in Staaten, die nicht über die entsprechenden Kapazitäten zur umweltverträglichen Entsorgung verfügen, zu unterbinden und nicht verwertbare Abfälle möglichst nah am Entstehungsort zu beseitigen. Diesen Zielen wurde durch die folgenden Regelwerke Rechnung getragen:

- Basler Übereinkommen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und deren Entsorgung vom 22.03.1989
- Beschluss des Rates der OECD über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen zur Verwertung vom 22.05.2001

- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates zur grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen vom 14.06.2006 (EG-Abfallverbringungsverordnung – VVA).
- Abfallverbringungsgesetz vom 19.07.2007 (AbfVerbrG)
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24.02.2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
- Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern vom 09.08.1996 (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)
- Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern vom 17.12.2014 (AbfPV)

*7.2. Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass nicht der von 1 bis 7 abgefragte Abfall z.B. aufgrund der dort preiswerteren Möglichkeiten der Deponierung ins innereuropäische oder außereuropäische Ausland verbracht wird?*

Für Abfälle zur Beseitigung gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union grundsätzlich das Prinzip der Inlandsentsorgung. Ausnahmen sind möglich, wenn im Inland keine geeigneten Anlagen zur Beseitigung der speziellen Abfallart vorhanden sind oder wenn sich die Nutzung grenznaher ausländischer Anlagen anbietet. Je nach vorgesehenem Entsorgungsverfahren, dem Bestimmungsstaat und der Einstufung des Abfalls unterliegt eine grenzüberschreitende Abfallverbringung gemäß VVA entweder Informationspflichten oder dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung. Das Regelwerk zur Abfallverbringung wird von den Regierungen in Bayern vollzogen, die Abfallverbringungen ins Ausland auch überwachen.

Für Abfälle aus privaten Haushalten sowie für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bereichen, insbes. dem Gewerbe besteht eine Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Den entsorgungspflichtigen Körperschaften stehen mit ihren Satzungen geeignete Instrumente zur Durchsetzung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Verfügung. Die Regierungen überwachen die Körperschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit als Aufsichtsbehörde.

*7.3. Welche Argumente sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen die These, dass die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von einer Tonne verbrennbaren Abfalls eine natürliche Grenze in den Transportkosten dieses Abfalls ins Ausland findet?*

Es wird auf die Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 7.2. verwiesen.

#### *8. Ausweichverhalten der Bürger*

*8.1. Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, einfach das Mülltrennen einzustellen?*

Die Bayerische Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass durch verstärktes Trennen von Abfällen der einzelne Bürger seine Restmüllmenge verringern und dadurch Einfluss auf die zu leistenden Abfallgebühren nehmen kann.

*8.2. Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt in städtischen Mülleimern entsorgen?*

Die Bayerische Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die – grundsätzlich nicht erlaubte – Entsorgung von privatem Restmüll in öffentlichen Mülleimern schon alleine auf Grund der fehlenden Kapazitäten in diesen Behältnissen nicht möglich sein wird. Zudem werden die entsorgungspflichtigen Körperschaften in ihrem eigenen Interesse mit dem vorhandenen rechtlichen Instrumentarium darauf hinwirken, eine solche Entsorgungspraxis zu unterbinden.



*8.3. Wie glaubt die Staatsregierung das Ausweichverhalten der Bürger auf höhere CO<sub>2</sub>-Preise verhindern zu können, dass diese ihren Müll dann vermehrt im Wald oder auf Parkplätzen entlang der Überlandstraßen entsorgen?*

Die Bayerische Staatsregierung lehnt die CO<sub>2</sub>-Bepreisung von gefährlichen Abfällen und Siedlungsabfällen ab. Unabhängig davon wird darauf hingewiesen, dass die bayerischen Bürger in Sachen Abfallentsorgung grundsätzlich ein hohes Maß an Disziplin und Verantwortungsbewusstsein aufweisen. Falls illegale Ablagerungen dennoch auftreten sollten, werden sie von den Behörden vor Ort ordnungsrechtlich unter Nutzung des vorhandenen rechtlichen Instrumentariums verfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Thorsten Glauber, MdL  
Staatsminister